öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	**Z/IX/2018/0412**	**16.02.2018**	**6**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin	Ergebnis
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	05.03.2018	☐
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	14.03.2018	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	21.03.2018	☐

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Fortschreibung der Weiterleitungsrichtlinie der VRR AöR nach § 12 ÖPNVG NRW nebst Anlagen.

Begründung/Sachstandsbericht:

Fördersatz von Erneuerungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Durch die Neufassung der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW vom 20.05.2017 einschließlich der Neufassung der Anlage 16 (Abgrenzungsrichtlinie zu § 13 ÖPNVG NRW) wurde die Förderung von Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem

SPNV dienenden Infrastruktur öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen mit einem Fördersatz von höchstens 40 % in die Förderung nach §13 ÖPNVG NRW neu eingeführt.

Um ein Ungleichgewicht gegenüber dem nun zum Teil konkurrierenden Fördertatbestand gemäß der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR für Mittel aus § 12 ÖPNVG NRW zu vermeiden, wird der effektive Fördersatz für §-12-Mittel von 20 % auf 40 % angeglichen. Hierzu wird die bisherige Beschränkung, dass nur 50 % der zuwendungsfähigen Kosten als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, aufgehoben. Somit wird der Fördersatz von 40 % analog zur Förderung nach §13 ÖPNVG NRW auf die gesamten zuwendungsfähigen Kosten angewendet.

Gleichzeitig wird die Gesamtsumme, die jährlich für Erneuerungs- und Modernisierungsmaßnahmen eingeplant wird, auf 20 Mio. € begrenzt. Hierdurch ist sichergestellt, dass nicht mehr als rund 17 % des für Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtbudgets in Maßnahmen zur Erneuerung und Modernisierung verwendet werden.

Förderhöchstbeträge von Fahrradboxen mit elektronischen Schließsystem zur flexiblen Buchung

Neben konventionellen Fahrradboxen und Sammelabstellanlagen für Fahrräder wird zusätzlich die Ausrüstung mit elektronischen Schließsystemen zur flexiblen Buchung gefördert. Diese Förderung wird moderat um 200 € je Stellplatz erhöht und somit an die Marktpreise angepasst.

Anlagen